

# Prüfungsordnung

im berufsintegrierenden (BIS) und  
ausbildungsintegrierenden (AIS)

Bachelorstudiengang  
**Verfahrens- und Prozesstechnik**

TH Publica 12 / 2025, 06.05.2025



TH Publica 12 / 2025, 06.05.2025

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Bachelorprüfungen in den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengängen  
Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.)  
an der Technischen Hochschule Bingen

## **Ordnung**

Ordnung für die Bachelorprüfungen in den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengängen  
Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen

Vom 06.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020; S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 09.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengängen Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 diese Prüfungsordnung beraten und hierzu befürwortend Stellung genommen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 30.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhalt**

<b>§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Hochschulgrad.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Format der Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienaufbau .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Gewichte der Module für die Gesamtnote .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Prüfungsformen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Besondere Prüfungsformen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Abschlussarbeit.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Anwesenheitspflicht in Praktika .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Zeugnis.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Übergangsregelung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1: Module des Studiengangs (AIS / BIS) .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 2: Vertiefungsrichtungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 3: Portfolioprüfung: Beispiel einer Umrechnungstabelle.....</b>	<b>10</b>

## **§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022 (TH-Publica 06/2022), zuletzt geändert am 24.03.2025 (TH-Publica 02/ 2025), für die ausbildungs- (AIS) und berufsintegrierenden (BIS) Studiengänge Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.).

## **§ 2 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Einschreibung in die ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengänge Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 APO.
- (2) Für die Zulassung zum berufsintegrierenden Studium (BIS) sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 APO folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Abgeschlossene Berufsausbildung auf einem der folgenden Gebiete:
    - Chemielaborant/in
    - Chemikant/in
    - Physiklaborant/in
    - Biologielaborant/in
    - Pharmakanten/in
    - Mechatronik
    - Abweichungen hiervon werden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss beurteilt
  - Einschlägige Berufserfahrung auf einem prozesstechnischen Gebiet
  - Mindestens eine unbefristete Teilzeitstelle
  - Empfehlungsschreiben des Unternehmens
  - Kooperationsvertrag zwischen dem kooperierenden Unternehmen und der Technischen Hochschule Bingen
  - Bewerbende müssen Deutschkenntnisse gemäß der aktuell geltenden Einschreibeordnung nachweisen
- (3) Für die Zulassung zum ausbildungsintregrierenden Studium (AIS) sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 APO folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Abgeschlossener Ausbildungsvertrag auf einem der folgenden Gebiete:
    - Chemielaborant/in
    - Chemikant/in
    - Physiklaborant/in
    - Biologielaborant/in
    - Pharmakanten/in
    - Mechatronik
    - Abweichungen hiervon werden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss beurteilt
  - Kooperationsvertrag zwischen dem kooperierenden Unternehmen und der Technischen Hochschule Bingen
  - Empfehlungsschreiben des Unternehmens
  - Bewerbende müssen Deutschkenntnisse gemäß der aktuell geltenden Einschreibeordnung nachweisen.

## **§ 4 Format der Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienaufbau**

- (1) Die Studiengänge sind als ausbildungs- bzw. berufsintegrierendes Studium organisiert und werden in folgenden Formaten angeboten:

Studiengang	Studienformat
Verfahrens- und Prozesstechnik AIS	ausbildungsintregierend
Verfahrens- und Prozesstechnik BIS	berufsintegrierend

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und umfasst 210 LP.

- (3) Anhang 1 enthält die Pflichtmodule der Studiengänge einschließlich der Information, ob und wie viele Studienleistungen angeboten werden, die Angabe der Anzahl der Leistungspunkte (LP), die durch Pflichtmodule erbracht werden müssen, sowie Prüfungsform und Regelsemester der Module.
- (4) Der Umfang an Profil- und Wahlpflichtfächern beträgt jeweils 18 LP. Profil- und Wahlpflichtfächer werden über einen Profil- und Wahlpflichtkatalog im Modulhandbuch bekanntgegeben.
- (5) Änderungen des Modulhandbuchs nach § 8 Abs. 4 APO werden im Fachbereichsrat beschlossen und treten immer zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Semesters in Kraft. Sie werden als Anhang im Protokoll der Fachbereichsratssitzung veröffentlicht. Studierende haben sich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über Änderungen zu informieren.
- (6) Präsenzmodule können durch digitale Medien ersetzt und ergänzt werden. Die Festlegung, ob das Modul in Präsenz, als „Blended Learning“ oder online durchgeführt wird, erfolgt jeweils zu Semesterbeginn durch die modulverantwortliche Person.
- (7) Nach APO § 29 Abs. 1 wird APO § 19 Absatz 5 ergänzt: Die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann erfolgen, wenn alle Module der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anhang 1 dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen sind und darüber hinaus maximal 6 LP an Modulen zum Abschluss des 6. Semesters laut im Modulhandbuch geführten Studienverlaufsplan offen sind.

## **§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt nach den Grundsätzen von § 7 APO und der gültigen Anerkennungsordnung.

## **§ 6 Gewichte der Module für die Gesamtnote**

- (1) Sofern sich die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Modulbeschreibungen deren Gewichte für die Bildung der Modulnote.
- (2) Die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote nach § 8 Abs. 9 APO sind im Anhang dieser Ordnung vermerkt.
- (3) Für Profil- und Wahlpflichtfächer, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, gilt eine Gewichtung von 1 bei 3 LP, 2 bei 6 LP und 3 bei 9 LP.

## **§ 7 Prüfungsformen**

Für die Modulprüfungen sind die nach § 16 APO spezifizierten Prüfungsformen zulässig. Nach § 4 Abs. 4 dieser Ordnung wird die Prüfungsform mit der Veröffentlichung des Modulhandbuchs bekannt gegeben.

## **§ 8 Besondere Prüfungsformen**

- (1) Portfolioprüfungen nach § 16 Abs. 3 APO sind zulässig und sind wie folgt durchzuführen:
  - a. Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Prüfung (vgl. § 16 Abs. 3 APO), in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise in Prüfungselementen erbringen können.
  - b. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen unterschiedlicher Form (Portfolioelemente), die veranstaltungsbegleitend oder nach Abschluss der Veranstaltung zu erbringen sind.
  - c. Nach § 16 Abs. 3 APO müssen Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente stets zu Beginn eines Semesters, spätestens aber zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur Prüfung, durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden. Als Prüfungselemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Einsendeaufgaben, Lehrvideo/ Film. Daneben können im Einzelfall noch andere, zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement verwendet werden.

- d. Es müssen immer mindestens drei unterschiedliche Portfolioelemente im Rahmen einer Portfolioprüfung vorkommen. Mehrere Portfolioelemente einer Form sind ausgeschlossen.
- e. Klausuren sind als Portfolioelement ausgeschlossen. Mündliche Prüfungen als Portfolioelement dürfen 15 Minuten nicht überschreiten. Zur Definition von mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind § 12 und § 13 APO zu beachten.
- f. Die Modulnote ergibt sich aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet (Beispiel siehe Anhang 3). Die modulverantwortliche Person kann die Umrechnungstabelle aus Anhang 3 wählen und diese Entscheidung bis zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur Prüfung bekannt geben. Ein Portfolioelement darf nicht so bepunktet sein, dass das Nichtbestehen oder Nichtantreten dieses Portfolioelement zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führt.
- g. Die Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente ergibt sich durch die maximal erreichbaren Punkte dieses Prüfungselements.
- h. Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden. Bereits erbrachte Portfolioelemente können nicht für eine folgende Prüfung verwendet werden.
- i. Die Anmeldefrist einer Portfolioprüfung endet immer eine Woche vor dem Prüfungsdatum des ersten Portfolioelements, spätestens jedoch am 15.06. im Sommersemester bzw. am 15.12. im Wintersemester. Der Anmeldezeitraum muss zu Beginn der Lehrveranstaltung eines Moduls durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden.
- j. Die Frist zum Rücktritt von einer Portfolioprüfung wird nach § 9 Abs. 9 APO durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Wird durch den Prüfungsausschuss keine Rücktrittsfrist beschlossen, so ist der Vortag des ersten Portfolioelements der letzte Tag, an dem die oder der Studierende ordnungsgemäß von der Prüfung zurücktreten kann. Findet der Rücktritt von der Portfolioprüfung nach der Rücktrittsfrist statt, sind die Rücktrittsgründe unverzüglich nach ihrem Auftreten, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin des betroffenen Portfolioelements beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Gründe glaubhaft sind und einen ordnungsgemäßen Rücktritt rechtfertigen. Auch die Prüfenden sind durch die oder den Studierenden zu informieren. Ein Rücktritt kann nur von der gesamten Portfolioprüfung erfolgen, nicht aber von einem einzelnen Portfolioelement. Ist eine Studierende oder ein Studierender von einer Prüfung aus triftigen Gründen zurückgetreten, müssen alle bis zum Rücktritt abgeschlossenen Prüfungselemente bei der Wiederaufnahme der Prüfung gewertet werden, soweit die Portfolioelemente noch vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist gegebenenfalls nicht gewährleistet, wenn bei der Wiederaufnahme der Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum z.B. die bereits erbrachten Portfolioelemente nicht mehr enthalten sind oder die Prüfungsform gewechselt wurde. Über die Vergleichbarkeit der Portfolioelemente entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der modulverantwortlichen Person.

(2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 4 und 5 APO sind nicht zulässig.

(3) Take-Home-Klausuren nach § 14 Abs. 7 APO sind zulässig und wie folgt durchzuführen:

- a. Eine Take-Home-Klausur besteht aus der eigenständigen Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in Heimarbeit.
- b. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben soll in elektronischer Form über die E-Learning- und Prüfungsplattform der TH-Bingen (zum Beispiel OLAT) erfolgen.
- c. Die maximale Bearbeitungsdauer ist 72 Zeitstunden nach Ausgabe des Themas.
- d. Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass alle Studierenden die Aufgaben zeitgleich zur Verfügung gestellt bekommen.
- e. Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung und Einreichungszeitpunkt werden im Prüfungsplan festgelegt.
- f. Von Seiten der prüfenden Person ist durch geeignete Aufgabenstellungen dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfeleistung Dritter keinen Nutzen erbringt und weitgehend ausgeschlossen werden kann.

- g. Bei der Abgabe der Take-Home-Klausur hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig erbracht hat. Alle verwendeten Hilfsmittel (inkl. KI-Systeme) müssen angegeben werden.
  - h. Eine elektronische Abgabe ist ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung ist in jedem Fall in Schriftform zu erbringen.
  - i. Die prüfende Person hat die Ausgabe sowie auch die Annahme der Take-Home-Klausuren persönlich durchzuführen und die jeweiligen Zeitpunkte zu dokumentieren. Die unter c. genannte Frist ist einzuhalten.
- (4) Mündliche Prüfungen können nach § 13 Abs. 8 APO auch in Form elektronischer Fernprüfungen durchgeführt werden.
- (5) Generative KI-Systeme sind als Hilfsmittel grundsätzlich zulässig, wenn eine vorangegangene Schulung zu KI-Kompetenz gemäß Art. 4 KI-VO nachgewiesen ist. Ob KI-Systeme als Hilfsmittel in einer konkreten Studien- oder Prüfungsleistung verwendet werden dürfen, leitet sich vom Inhalt der Prüfung ab und obliegt der Entscheidung der modulverantwortlichen Person. Wird ein generatives KI-System als Hilfsmittel bei einer Prüfung verwendet, muss dieser Einsatz offengelegt und dokumentiert werden (Transparenzpflicht). Es gelten die studiengangsinternen Richtlinien zum Umgang mit generativen KI-Systemen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen und akademischen Prüfungen. Diese werden im Modulhandbuch veröffentlicht.

## **§ 9 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren**

Klausuren und Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht zulässig. Single Choice Fragen sind nur gestattet, wenn eine Begründung für die Entscheidung gefordert wird.

## **§ 10 Abschlussarbeit**

Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt drei Monate. Die Abschlussarbeit beinhaltet ein Kolloquium, welches aus einer Präsentation mit anschließender Diskussion besteht (i. d. R. max. 30 Minuten). § 17 APO gilt entsprechend.

## **§ 11 Anwesenheitspflicht in Praktika**

Die Erlangung von Leistungspunkten in Praktika ist an eine Anwesenheit der Studierenden im Praktikum geknüpft.

## **§ 12 Zeugnis**

- (1) Das Zeugnis enthält bei Männern die Berufsbezeichnung „Ingenieur der Verfahrens- und Prozesstechnik“, bei Frauen „Ingenieurin der Verfahrens- und Prozesstechnik“. In anderen Fällen muss die Wahl der Berufsbezeichnung von der oder dem Studierenden vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung formlos im Prüfungsbüro des Fachbereichs erfolgen. Wird seitens der oder des Studierenden keine Wahl getroffen, so legt der/ die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der Studiengangsleitung die Bezeichnung fest.
- (2) Werden ausschließlich die einer Vertiefungsrichtung zugehörigen Profilfächer belegt, wird die Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Die vorhandenen Vertiefungsrichtungen sind im Anhang 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die jeweils zu belegenden Profilfächer sind im Modulhandbuch gelistet.

## **§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im berufsintegrierenden Studiengang Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen vom 11. Oktober 2021 (TH Publica 10/2021) außer Kraft. Für Studierende in jener Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 14 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im ausbildungsinintegrierenden Studiengang Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen vom 09. November 2021 (TH Publica 06/2021) außer Kraft. Für

Studierende in jener Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 14 dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 14 Übergangsregelung**

- (1) Studierende, die das Studium im ausbildungs- oder berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Verfahrens- und Prozesstechnik an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 13 bezeichneten Prüfungsordnung. Für diese Studierenden gilt die Übergangsfrist nach § 30 Abs. 2 APO. Sie endet mit Ablauf des Sommersemesters 2030.
- (2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in einem dieser Studiengänge befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 30 Abs. 2 APO gilt entsprechend.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am 01.03.2025 zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Bingen, den 06.05.2025

(im Original gezeichnet)  
Professor Dr. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1  
Life Sciences and Engineering  
Der Technischen Hochschule Bingen

## Anhang 1: Module des Studiengangs (AIS / BIS)

Das Studium untergliedert sich in drei Abschnitte:

Mit Beginn des Studiums werden im ersten Abschnitt zunächst die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gelegt. Daneben werden wichtige digitale Schlüsselkompetenzen vermittelt. In dieser Phase werden die Studierenden an die akademische Lehre herangeführt (Umfang 60 LP).

Im zweiten Teil erfolgen die verfahrenstechnischen Kernfächer mit einem größeren Fokus auf die Methodenkompetenz im chemisch-technischen Bereich, deren Anwendung sowie begleitend die Grundlagen der BWL (Umfang 60 LP).

Im letzten Studienabschnitt können die Studierenden im Zuge der Profilfächer (18 LP) einzelne Themen vertiefen sowie im Wahlpflichtbereich eine individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen, welche auch nicht-technische Fächer einschließt (18 LP).

Parallel zum Studium werden beim berufsintegrierenden Studiengang (BIS) innerbetriebliche Praxisphasen („Praxismodul“) in Abstimmung zwischen Unternehmen und Hochschule unter Betreuung eines lokalen Mentors absolviert, in welcher das Erlernte im Arbeitsumfeld angewandt wird (30 LP). Beim ausbildungsintegrierten Studium (AIS) wird dies durch die innerbetriebliche Ausbildung unter Betreuung der lokalen Ausbildungsabteilung abgedeckt.

Das Anfertigen einer Projektarbeit (6 LP) gemeinsam mit einem vorgesetzten Hochschulpraktikum (6 LP) führt in dieser letzten Phase in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Das Studium schließt mit der innerbetrieblich angefertigten Bachelorarbeit (12 LP).

### Pflichtmodule Verfahrens- und Prozesstechnik AIS/ BIS

Modulbezeichnung	Modul-code	Regel-semester	LP	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	Gewichtungs faktor für die Gesamtnote
Mathematik für Ingenieure I	BB-VPT-P01	1	6	Klausur	Ja	1
Grundbegriffe der Physik und Elektrotechnik	BB-VPT-P02	1	6	Klausur	Nein	2
Technische Mechanik	BB-VPT-P03	1	6	Klausur	Nein	2
Mathematik für Ingenieure II	BB-VPT-P04	2	6	Klausur	Ja	1
Statistik	BB-VPT-P05	2	6	Klausur	Nein	2
Grundlagen der Chemie	BB-VPT-P06	2	6	Klausur	Nein	1
Grundlagen der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	BB-VPT-P07	2	3	Klausur	Nein	1
Informationstechnik, Programmieren und KI-Kompetenz	BB-VPT-P08	2	6	Klausur oder Präsentation	Ja	2
Technische Thermodynamik	BB-VPT-P09	3	6	Klausur	Nein	2
Analytik	BB-VPT-P10	3	3	Klausur	Nein	1

Strömungsmechanik	BB-VPT-P11	3	6	Klausur	Nein	2
Grundlagen Apparatebau, CAD und CFD	BB-VPT-P12	4	9	Klausur oder Hausarbeit oder Projekt	Ja (2)	2
Data Literacy	BB-VPT-P13	4	6	Fallstudie mit Präsentation	Nein	2
Wärme- und Stoffübertragung	BB-VPT-P14	4	3	Klausur	Nein	1
Physikalische Chemie	BB-VPT-P15	5	6	Klausur	Nein	2
Messtechnik	BB-VPT-P16	5	3	Klausur	Nein	1
Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	BB-VPT-P17	5	3	Klausur	Nein	1
Verfahrenstechnische Grundoperationen	BB-VPT-P18	5	9	Klausur	Nein	3
Praktikum Verfahrenstechnik	BB-VPT-P19	6	6	Bericht und Präsentation	Ja	0
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	BB-VPT-P20	6	3	Klausur	Nein	1
Modellierung/ Simulation	BB-VPT-P21	7	6	Mündliche Prüfung	Nein	2
Automatisierungstechnik	BB-VPT-P22	7	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	Nein	2
Projektierungskurs	BB-VPT-P23	7	6	Hausarbeit	Nein	2
Praxisphase AIS	BB-VPT-P24	-	30	Dokumentation	Nein	6
Praxisphase BIS	BB-VPT-P25	-	30	Dokumentation	Nein	0
Projektarbeit	BB-VPT-P26	-	6	Schriftliche Ausarbeitung	Nein	2
Abschlussarbeit	BB-VPT-P27	8	12	Schriftliche Ausarbeitung inkl. Kolloquium	Nein	10
<b>Summe</b>			<b>174</b>			

#### Anmerkungen

- Die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gemäß § 4 Absatz 7 umfassen die Module BB-VPT-P01 bis BB-VPT-P08 sowie BB-VPT-P12 und BB-VPT-P13.
- Das ausbildungs- und berufsintegrierende Studium unterscheidet sich ausschließlich im Modul „Praxisphase“ (BB-VPT-P24 bzw. BB-VPT-P25), welches in Inhalt, Notenvergabe und Gewichtung ausdifferenziert wird.

#### Profil- und Wahlpflichtfächer

- Der Gesamtumfang an Profil- und Wahlpflichtfächern beträgt jeweils 18 Leistungspunkte.
- Die Auswahl an Profil- und Wahlpflichtfächern inklusive Leistungspunkte und Prüfungsform wird gemäß §4 Absatz 4 dieser SG-PO im dazugehörigen Modulhandbuch gelistet.
- Alle Profil- und Wahlpflichtfächer werden entsprechend der Leistungspunkte gemäß §6 Absatz 3 dieser Ordnung gewichtet.

## **Anhang 2: Vertiefungsrichtungen**

Derzeit werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten:

- Allgemeine Verfahrenstechnik
- Pharmazeutische Technik

Der Umfang einer Vertiefungsrichtung beträgt 18 LP und wird über die Profilfächer abgedeckt. Die dazugehörigen Module sind im Modulhandbuch gelistet.

## **Anhang 3: Portfolioprüfung: Beispiel einer Umrechnungstabelle**

Die folgende Tabelle kann von einer prüfenden Person verwendet werden, um die in einer Portfolioprüfung erreichte Punktzahl in eine Note umzurechnen.

<b>Punktzahl (min)</b>	<b>Note</b>
96	1,0
92	1,3
88	1,7
84	2,0
80	2,3
76	2,7
72	3,0
68	3,3
64	3,7
60	4,0
56	5,0
0-55	5,0